



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Januar 2013

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	21	20	Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße K 9 auf dem Gebiet der Stadt Olfen Kreis Coesfeld	25
17 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Servicestelle Personal	21	21	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	26
18 Führen der Bezeichnung "Stadt" durch die Gemeinde Velen	25	22	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	26
19 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	25	23	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	27

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

17 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Servicestelle Personal

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, und der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin, - im Folgenden Vereinbarungspartner genannt - wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, um bestimmte, standardisierbare Personalverwaltungsaufgaben auf eine zentrale Stelle zu übertragen und dort gemeinsam wahrzunehmen. Hierzu hat der Kreis Warendorf eine „Servicestelle Personal“ eingerichtet und betreibt diese bereits gemeinsam mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern sowie der Stadt Sendenhorst. Zukünftig wird die „Servicestelle Personal“ auch gemeinsam mit der Gemeinde Beelen und der Stadt Drensteinfurt betrieben. Die Errichtung und das Betreiben dieser Servicestelle Personal erfolgt in dem Bewusstsein aller Beteiligten, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

Die Servicestelle Personal ist eines von vier Vorhaben im Rahmen des vom Innenministerium des Landes NRW geförderten Modellprojekts „Vernetzte Verwaltung in NRW“. Auf Grund dieses Modellcharakters ist der Beitritt weiterer Beteiligter jederzeit möglich. Die Personalhoheit aller Beteiligten wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt. Die Servicestelle Personal ist im Grundsatz ein Dienstleistungszentrum ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde Beelen und die Stadt Drensteinfurt übertragen die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die in Satz 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben werden durch die Stadt Drensteinfurt zum 01.01.2013 und durch die Gemeinde Beelen zum 01.03.2013 auf den Kreis Warendorf übertragen.

(2) Der Kreis Warendorf erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch die von ihm als abgrenzbare Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichtende Servicestelle Personal. Die Gemeinde Beelen und die Stadt Drensteinfurt beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte, Pflichten und Strukturen.

(3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.

(4) Soweit die Servicestelle Personal die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben auch für Dritte der Gemeinde Beelen und der Stadt Drensteinfurt wahrnehmen soll, übertragen sie diese Aufgaben ebenfalls auf den Kreis Warendorf, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2

Ausführung der Aufgaben

(1) Der Servicestelle Personal werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Die Servicestelle Personal wird über den Kreis Warendorf die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig prüfen.

(2) Die Servicestelle Personal erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihr nicht übertragen. Hiervon abweichend wird der Servicestelle Personal für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird die Servicestelle auch zum Erlass von Bescheiden im Namen des jeweils zuständigen Vereinbarungspartners bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert oder beschränkt werden.

(3) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an die Servicestelle Personal gerichtet werden.

(4) Für die Weiterleitung von Aufträgen an die Servicestelle Personal und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen der Servicestelle Personal richtet jede beteiligte Verwaltung jeweils eine Kontaktstelle ein. Aufträge, die nicht über die Kontaktstelle an die Servicestelle herangetragen werden, kann die Servicestelle Personal zurückweisen. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungspartner direkt an die Servicestelle Personal richten.

(5) Die Servicestelle Personal ihrerseits stellt jeder beteiligten Verwaltung - einschließlich des Kreises Warendorf - und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird von der Servicestelle Personal sichergestellt.

§ 3

Sitz

Räumlich wird die Servicestelle Personal zunächst beim Hauptsitz der Verwaltung des Kreises Warendorf angesiedelt. Außenstellen in den Verwaltungsgebäuden der beteiligten Kommunen und Telearbeit werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Lenkungsgruppe (§ 7) ermöglicht. Die betreffenden Verwaltungen, in denen Außenstellen eingerichtet werden oder deren Beschäftigte Telearbeit verrichten, übernehmen sämtliche damit verbundenen Mehrkosten.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die bei der Servicestelle Personal für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von Fallpauschalen erstattet. Fallpauschalen werden für die Inanspruchnahme des Full-Services und für den Fall bloßer Gehaltsabrechnungen für Dritte getrennt festgelegt.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten der „Servicestelle Personal“. Sie setzen sich aus den nach § 5 Absatz 5 zu berechnenden Personalkosten und den Sachkosten (insbes. Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und -Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur) zusammen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die Servicestelle Personal.

(3) Die Zahlung der Fallpauschalen erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung. Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.

(4) Die Erstattung der nach § 5 Absatz 5 berechneten Personalkosten sowie auch evtl. anfallender Sachkosten erfolgt durch Verrechnung mit den vierteljährlich zu zahlenden Abschlägen (§ 4 Absatz 3).

(5) Sollte der Kreis Warendorf für die Servicestelle Personal zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von den jeweils betreffenden Vereinbarungspartnern zu tragen.

(6) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der Servicestelle Personal monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten in die Kassen der jeweiligen Vereinbarungspartner für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger eingestellt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Vereinbarungspartner.

(7) Die Haushaltsplanung für die Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf.

(8) Die Prüfung der Jahresrechnung für die Servicestelle Personal erfolgt durch das Rechnungsprüfamt des Kreises Warendorf.

§ 5

Personalgestellung

(1) Die personelle Besetzung der Servicestelle Personal erfolgt durch den Kreis Warendorf und die beteiligten Kommunen. Der Personalbedarf der Servicestelle Personal beträgt 8,15 Vollzeitstellen zuzüglich der Leitung mit einem Stellenanteil von 0,30. Abweichend von § 24 LBG NRW bzw. § 4 TVöD-V ist vor jeder Abordnung zur Servicestelle Personal die Zustimmung des/r betreffenden Mitarbeiters/in erforderlich; diese Zustimmung ist nicht widerruflich. Einer Bewerbung auf Stellen der Einstellungsbehörde steht die Abordnung nicht entgegen. Die abordnenden Dienststellen sichern den Betroffenen eine volle Besitzstandswahrung zu.

(2) In die Servicestelle Personal werden derzeit entsandt:

Von der Kreisverwaltung Warendorf Vollzeitstellen	8,45
Von der Gemeinde Beelen Vollzeitstellen	0,0
Von der Stadt Drensteinfurt Vollzeitstellen	0,0
Von der Gemeinde Everswinkel Vollzeitstellen	0,0
Von der Gemeinde Ostbevern Vollzeitstellen	0,0
Von der Stadt Sendenhorst Vollzeitstellen.	0,0

(3) Die Bemessung der personellen Besetzung ist bei einer weiteren Aufgabenübertragung an die Servicestelle Personal oder dem Hinzukommen weiterer Beteiligter im Hinblick auf Synergien zu überprüfen.

(4) Die jeweiligen Einstellungsbehörden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle Personal sind weiterhin für die Auszahlung aller Bezüge, Arbeitsentgelte und gesetzlichen und tariflichen Leistungen aus dem Dienst bzw. Arbeitsverhältnis zuständig.

(5) Unabhängig davon, ob die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tariflich Beschäftigte oder Beamte/innen sind, und unabhängig von deren tatsächlicher Entgelt- oder Besoldungsgruppe und -stufe werden die Personalkosten nach Absatz 4 Satz 1 von der Servicestelle Personal in der Höhe erstattet, in der sie bei Einsatz eines/r Tariflich Beschäftigten der in der Stellenplanung der Servicestelle Personal vorgesehenen Stufe 4 TVöD-V anfallen bzw. anfallen würden.

§ 6

Aufsicht, Weisungsrecht

(1) Der Landrat des Kreises Warendorf, dessen allgemeiner Vertreter und der Personaldezernent des Kreises Warendorf haben Weisungsbefugnis gegenüber allen mit Aufgaben der Servicestelle Personal betrauten Dienstkräften. Sie üben in Bezug auf den Dienst in der Servicestelle Personal und den Betrieb der Servicestelle Personal die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus.

(2) Den Dienstkräften der Servicestelle Personal unmittelbar vorgesetzt ist die Leiterin / der Leiter der Servicestelle Personal. Die Leitung und die stellver-

tretende Leitung werden aus den Dienstkräften der Servicestelle Personal gestellt.

(3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 7

Lenkungsgruppe

(1) In wichtigen Angelegenheiten soll Einvernehmen der Vereinbarungspartner erzielt werden. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist eine einfache Mehrheitsentscheidung der Vereinbarungspartner ausreichend. Zu den wichtigen Entscheidungen zählen insbesondere

- jede Veränderung der Vollzeitstellen und der auf die einzelnen Vereinbarungspartner entfallenden Vollzeitstellen im Sinne von § 5 Absatz 2,
- bedeutsame Organisationsentscheidungen,
- Investitionsentscheidungen bei Auszahlungen von mehr als 5.000,00 €,
- die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung für die Servicestelle Personal einschließlich der ermittelten Fallpauschalen,
- die Genehmigung der Stellenpläne und -bewertungen für die Servicestelle Personal,
- die Besetzung der Leitung,
- die vorzeitige Beendigung von Beschäftigungen bei erheblichen Komplikationen (z.B. Leistungsmängel, weit überdurchschnittliche Fehlzeiten), wenn zwischen den Vereinbarungspartnern keine Einigung erzielt werden kann.

(2) Hierzu wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und / oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in zusammensetzt. In der Lenkungsgruppe ist jeder Vereinbarungspartner mit einer Stimme vertreten. Der/Die Leiter/in der Servicestelle Personal bereitet die Sitzungen vor und gehört dieser Lenkungsgruppe mit beratender Stimme an. Die Lenkungsgruppe tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Ein Mitglied der Personalvertretungen der Vereinbarungspartner kann an den Sitzungen der Lenkungsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Lenkungsgruppe kann Entscheidungen auch schriftlich treffen.

(5) Kann eine Einigung zwischen den Vereinbarungspartnern ausnahmsweise nicht erzielt werden, schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Haftung

(1) Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Servicestelle Personal entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist. Der/die Mitarbeiter/in in der Servicestelle Personal wird in diesem Fall als für den

jeweiligen Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für die Dritten.

(2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 9

Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10

Kündigungsrecht

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Gemeinde Beelen und die Stadt Drensteinfurt haben eine etwaige Kündigungserklärung gegenüber dem Kreis Warendorf abzugeben; kündigt der Kreis Warendorf, hat er die Kündigung allen Vereinbarungspartnern gegenüber abzugeben. Die Kündigung eines Vereinbarungspartners wird der Kreis Warendorf allen weiteren Vereinbarungspartnern zur Kenntnis geben.

(3) Kündigt der Kreis Warendorf, wird die Servicestelle noch über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres fortgeführt; kündigt ein anderer Vereinbarungspartner, wird die Vereinbarung mit den übrigen Vereinbarungspartnern fortgeführt.

(4) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2014 möglich.

(5) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei der Servicestelle Personal vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die jeweils ausscheidenden Vertragspartner herausgegeben.

§ 11

Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 12

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 13

Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, aber jeweils frühestens zum in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft.

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Dr. Stefan Funke
Dezernent

Beelen, den 21.12.2012

gez. Elisabeth Kammann
Bürgermeisterin

gez. i.V. Erich Lillteicher
Allgemeiner Vertreter

Drensteinfurt, den 20.12.2012

gez. Paul Berlage
Bürgermeister

gez. Karlheinz Mangels
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf sowie der Stadt Drensteinfurt und der Gemeinde Beelen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreishaus und in den Rathäusern der Vereinbarungspartner eingesehen werden.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 07. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-03/2012

Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 07. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-03/2012

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 21-24

18 Führen der Bezeichnung "Stadt" durch die Gemeinde Velen

Aufgrund des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), des Erlasses des Innenministeriums vom 29. Oktober 1974 (III A 3-53-3712/74) und des Ratsbeschlusses der Gemeinde Velen vom 21. Mai 2012 führt die Gemeinde Velen ab dem 23. August 2012 die Bezeichnung "Stadt".

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2012.

Münster, den 09.01.2013

Bezirksregierung Münster
- 31.1-1.1-BOR-02/12 -

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 25

19 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum, hat mit Schreiben vom 14.12.2012 das Planänderungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2009 (Az. III.8-32-03/813) sowie des Planergänzungsbeschlusses vom 04.05.2011 (Az. 25.04.01.01-01/10) für den Neubau der B 474n – Ortsumgehung Datteln – von Bau-km 7+554 (L 609-Münsterstraße) bis Bau-km 11+643 (B 235-Olfener Straße) gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Gegenstand dieser Planänderung ist eine Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung DE 4209-32 Lippeaue.

Aufgrund der vorgelegten geänderten Planunterlagen wird festgestellt, das in jenen ergänzenden Planunterlagen beschriebene Änderungspotential gemessen an den Maßstäben von § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG nicht erneut UVP-pflichtig ist, da von dem Vorhaben keine anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Weder das im Planergänzungsbeschluss vom 04.05.2011 berücksichtigte geringfügige Änderungspotential der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen noch die diesem Verfahren zugrunde liegende Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung lassen erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens erwarten, die nicht bereits Gegenstand der UVP im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren gewesen sind. Daher muss die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG zu dem Ergebnis gelangen, dass hinsichtlich der angezeigten Maßnahmen kein UVP-Erfordernis besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 10. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.01-02/12

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 25

20 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße K 9 auf dem Gebiet der Stadt Olfen Kreis Coesfeld

Im Gebiet der Stadt Olfen haben die u.g. Abschnitte der bisherigen Kreisstraße 9 nach dem Bau der Südwestumgehung, der K 9n, ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher die Abschnitte zwischen

NK 42100030	nach	NK 4210010B
Station 0+000	bis	Station 1+786
NK 4210010D	nach	NK 4210064A
Station 0+000	bis	Station 0+243
NK 4210064A	nach	NK 4210064B
Station 0+000	bis	Station 0+009
NK 4210064B	nach	NK 4210064C
Station 0+000	bis	Station 0+022
NK 4210064C	nach	NK 4210064A
Station 0+000	bis	Station 0+042
NK 4210064C	nach	NK 42100580
Station 0+000	bis	Station 2+660

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Olfen ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbaulasträgern mit Wirkung zum **01. Januar 2013** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzungen sind für die o.a. Abschnitte erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Münster,

Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 12. Oktober 2012

Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 25-26

21 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 10.01.2013
52-500-9994768/0001.V

Die Firma Inter Metals GmbH, Am Langenhorster Bahnhof 22c + 24a in 48607 Ochtrup, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Schrottplatzes (Gemarkung Ochtrup, Flur 74, Flurstücke 390 + 412) unter Einschluss des angezeigten Betriebes auf den Flächen der ehemaligen Abfallbehandlungsanlage der Firma Kockmann GmbH am Langenhorster Bahnhof 24a beantragt.

Der für den 29.01.2013 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10 in 48607 Ochtrup, im Sitzungszimmer Nr. 5, vorgesehene Erörterungstermin **entfällt**, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Mechthild Willeke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 26

22 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0094/12/0204347.0001/0006.V

48147 Münster, den 09.01.2013

Die Firma Angus Chemie GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück in Ibbenbüren, Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW sowie der Betrieb der geänderten Gesamtanlage mit den notwendigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie die Anträge gem. § 8 und 10 WHG auf Erlaubnis zur temporären Grundwasserentnahme und Direkteinleitung des anfallenden Grundwassers und zur Direkteinleitung des anfallenden Niederschlagswassers liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.01.2013 bis zum 27.02.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ibbenbüren, Fachdienst Bauordnung, Zimmer 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ibbenbüren:
montags, mittwochs und freitags:
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
donnerstags: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 28.01.2013 bis einschließlich 13.03.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 11.04.2013, ab 10:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 28.01.2013 bis 13.03.2013, - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 26

23 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0079/12/0401.B1

45699 Herten, den 09.01.2013

Die Firma Pergan GmbH hat am 08.10.2012 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung und Lagerung von organischen Peroxiden auf dem Betriebsgrundstück Schlavenhorst 71, 46395 Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221, 228, 247), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Errichtung von zwei separaten Notablassbecken zur Erhöhung der technischen Verfügbarkeit der Produktionsanlage.

Eine Änderung der bisher genehmigten Produktions- und Lagerkapazitäten ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 27

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster